

faßten das in den Urkunden regelmäßig erwähnte *'testimoniare'*, d. h. die nach erfolgtem völligen Abschluß des Verfahrens erstattete *testimoniatio* über die formal gesetzmäßige Durchführung und Beendigung des Prozesses. Mit dem Aufkommen der Hausmeier tritt die Stellung des Pfalzgrafen zurück, die gegen Ende der Merovingerzeit auch in Mehrzahl auftreten, ohne daß über ihr funktionelles Verhältnis zueinander Sicheres auszumachen ist. Später verschwindet unter den Pippiniden, deren *auditores* geradezu Pfalzgrafen der Hausmeier waren, auch die *testimoniatio*.

Eine wichtige Änderung bringt dann das Aufkommen der Hausmeier und das Auftreten der Geistlichen am Hofe. Allerdings entwickelt sich nun, wie im zweiten Abschnitt dargetan, unter den Karolingern das Pfalzgrafenamt weniger nach aufwärts als in die Breite. Mit dem Aufkommen der Hofgerichtskanzlei, an deren Spitze der Pfalzgraf seit 828 steht, geht Hand in Hand die Entwicklung, daß der Pfalzgraf zum selbständigen Vorsitzenden des Gerichts an Stelle des Königs selbst wird. Die Weiterentwicklung drängt dann unter Ludwig dem Frommen naturgemäß dazu, daß der Umfang der Geschäfte eine Pluralität des Amtes erfordert, innerhalb deren ein Pfalzgraf das Siegel führt, die anderen als seine Stellvertreter, nach Landesteilen, handeln. Gegen Ende der untersuchten Epoche sehen wir dann den Pfalzgrafen etwa in die Bedeutung des einstigen Hausmeiers eingerückt: er vereinigt in seinem Amt — wenn auch noch immer weder lebenslänglich noch vererblich — die Funktionen des Vorsitzenden im Königsgericht und Vorstehers der Gerichtskanzlei, des Oberhauptes der Pfalz mit Polizeigewalt über die zu ihr Gehörenden, und die eines vortragenden Ministers.

W. F.

366. THEODOR MAYER verteidigt in der Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 17 (1923) 112—127 die Datierung DOPSCHS des *Capitulare de villis* zu 794—95 ('Zur Entstehung des *Capitulare de villis*').

367. Die Untersuchung von ED. EICHMANN, 'Der Kaiserkrönungsordo Cencius II. in den Miscellanea FRANZ EHRLÉ 2 (1924), 322—337 geht davon aus, daß der zweite bei Cencius überlieferte Krönungsordo kein ursprünglicher Bestandteil der Sammlung ist, denn er steht nur in Vat. 8486, nicht in den übrigen Hss. des Cencius und ist diesen erst später, jedenfalls aber vor 1237 vorgesetzt worden, während der erste Ordo (Cen-